

Landgericht München I

Az.: 3 O 6627/25



IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **GHENDLER RUVINSKIJ**, Rechtsanwaltsgeellschaft mbH, Blaubach 32,
50676 Köln, Gz.: [REDACTED]

gegen

NV Business Consulting GmbH, vertreten durch Philipp Nikolaus Victor Lang ebenda, Otto-Heilmann-Straße 18 a, 82031 Grünwald

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

wegen Forderung

erlässt das Landgericht München I - 3. Zivilkammer - durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Falk als Einzelrichter aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 07.10.2025 folgendes

Endurteil

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 9.500,00 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 13.07.2025 zu zahlen.
2. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 973,66 € zu zahlen.
3. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

4. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
5. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 9.500,00 € festgesetzt.

Tatbestand

Die Parteien streiten über Rückzahlungsansprüche aus einem sog. Coaching-Vertrag.

Die Klägerin war zur Zeit des Vertragsschlusses der Parteien im Vertrieb tätig. Die Beklagte betreibt eine digitale Unternehmensberatung, welche verschiedene Coaching-Programme anbietet.

Am 21.02.2024 schlossen die Parteien einen Vertrag über ein „Agentur zur Freiheit 5.0 Elite Coaching“ zu einem Preis von 9.500,00 €, welcher von der Klägerin vollständig bezahlt wurde. Über eine Zulassung für das Coaching-Programm nach § 12 Abs. 1 Satz 1 FernUSG verfügte die Beklagte nicht.

In der Auftragsbestätigung der Beklagten vom 21.02.2024 (B5) heißt es:

„Hallo [REDACTED],

herzlichen Glückwunsch zum Kauf des Online Coachings „Agentur zur Freiheit - Elite Coaching“. Mit dem Wissen bekommst du die Werkzeuge, die du brauchst, um deine Ziele zu erreichen.“

Weiter heißt es dort zum Programminhalt des Coachings:

„Agentur zur Freiheit 5.0 Elite Coaching für 3 Monate inkl.:“

Zugang zum Mitgliederbereich Agentur zur Freiheit - Elite Coaching

- Modul 0: Einführung
- Modul 1: Mindset-Training

- Modul 2: So generierst du Leads - Die Technik
- Modul 3: So verdienst du gutes Geld - Der Verkauf
- Modul 4: Verkaufstraining (Bonus Modul)
- Modul 5: Krisen Training & Updates (Bonus Modul)
- Modul 6: Bonusmaterial
- Modul 7: Experteninterviews (Bonus Modul)
- Modul 8: Wöchentlicher Livecall mit Philipp Lang oder einer von NV Business Consulting GmbH beauftragten Person über Zoom-Videochat.
- Modul 9: Testimonials

Coaching Aufbau in 4 Säulen (...):

1. Finde deine eigene Nische
2. Schaffe deinen Vermögenswert (Lerne wie du das Problem deine Nische löst)
3. Deine persönliche Strategie (Testwoche, Monatsverträge)
4. Skalierung (Empfehlungen, E-Mail, Facebook, Instagram, Copy/Paste)“

Nach Zahlung der vereinbarten Vergütung erhielt die Klägerin Zugang zum Mitgliederbereich der Beklagten und den dort zur Verfügung gestellten vorproduzierten Lernvideos sowie zu einer Messenger- und einer Facebook-Gruppe. Zudem fanden wöchentliche Gruppen-Live-Calls mit dem Geschäftsführer der Beklagten statt, welche aufgezeichnet wurden und von den Teilnehmern des Coachings nachträglich im Mitgliederbereich abgerufen werden konnten.

Mit Schreiben vom 25.04.2025 (K2) forderte die Klägerin die Beklagte durch ihre anwaltliche Vertretung wegen Nichtigkeit des geschlossenen Vertrages unter Fristsetzung zum 10.05.2025 zur Rückzahlung der von ihr geleisteten Zahlung auf und erklärte vorsorglich die Kündigung sowie die Anfechtung des Vertrags. Eine Rückzahlung der Beklagten erfolgte nicht.

Die Klägerin ist der Auffassung, dass ihr gegen die Beklagte ein bereicherungsrechtlicher Rückzahlungsanspruch gemäß § 812 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1 BGB zustehe. Die Beklagte habe die von der Klägerin geleistete Zahlung in Höhe von 9.500,00 € ohne Rechtsgrund erlangt, da der zwischen den Parteien geschlossene Vertrag gemäß §§ 7 Abs. 1, 12 Abs. 1 Satz 1 FernUSG nichtig sei. Bei dem von der Beklagten angebotenen „Agentur zur Freiheit 5.0 Elite Coaching“ handele es sich um Fernunterricht im Sinne des FernUSG, welcher gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 FernUSG einer Zulassung bedürfe, über die die Beklagte unstreitig nicht verfüge. Die Beklagte habe der Klägerin die geleistete Zahlung mithin in vollem Umfang zurückzuerstatten.

Darüber hinaus bestehe zwischen der Leistung der Beklagten und dem von der Klägerin hierfür gezahlten Preis von 9.500,00 € ein auffälliges Missverhältnis, sodass der zwischen den Parteien geschlossene Vertrag auch wegen Wuchers nach § 138 BGB nichtig und die Beklagte auch aus diesem Grund zur Rückerstattung der geleisteten Zahlung verpflichtet sei.

Im Übrigen habe die Klägerin den Vertrag wirksam angefochten, so dass dieser rückwirkend vernichtet sei. Wegen vorvertraglich irreführender Angaben bestehe ein schuldrechtlicher Anspruch aus cic.

Ferner habe die Klägerin infolge des Verzugs der Beklagten bzw. aus Delikt einen Anspruch auf Erstattung der ihr entstandenen vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten aus einem Gebührensteigerungssatz von 1,5.

Die Klägerin beantragt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 9.500 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz ab Rechtshängigkeit zu zahlen.
2. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin außergerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 1.119,79 EUR zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte trägt vor, im Schwerpunkt der Unternehmensberatung tätig zu sein. Ihr Angebot richtete sich nicht an Verbraucher.

Die Beklagte ist der Auffassung, dass der Klägerin kein Anspruch auf Rückzahlung der geleisteten Zahlung zustehe.

Der geltend gemachte bereicherungsrechtliche Rückzahlungsanspruch gemäß § 812 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1 BGB scheitere daran, dass der zwischen den Parteien geschlossene Vertrag weder wegen Verstoßes der Beklagten gegen das Zulassungserfordernis für Fernlehrgänge gemäß §§ 7 Abs. 1, 12 Abs. 1 Satz 1 FernUSG noch wegen Sittenwidrigkeit nach § 138 BGB nichtig und die Zahlung der Klägerin in Höhe von 9.500,00 € somit mit Rechtsgrund erfolgt sei. Das FernUSG fin-

de auf den gegenständlichen Vertrag keine Anwendung, da es sich bei dem angebotenen Coaching nicht um Fernunterricht im Sinne dieses Gesetzes handele und das FernUSG überdies nur auf Verbraucher und nicht auf Unternehmer anwendbar sei. Auch handele es sich vorliegend nicht um ein wucherähnliches Rechtsgeschäft, da kein besonders grobes Missverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung bestehe.

Es bestehe keine Nichtigkeit infolge Anfechtung und mangels irreführender Werbung auch kein Anspruch aus cic.

Mangels Anspruchs in der Hauptanspruch stehe der Klägerin auch kein Anspruch auf Erstattung vorgerichtlicher Rechtsanwaltskosten zu, wobei zu dem nicht nachvollziehbar sei, warum kein Gebührensteigerungssatz von 1,3 zur Anwendung komme.

Zur Ergänzung des Sach- und Streitstandes wird auf die wechselseitigen Schriftsätze der Parteien nebst Anlagen sowie das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 07.10.2025 (Bl. 112/114) Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig und begründet.

A.

Die Klage ist zulässig, insbesondere ist das Landgericht München I gemäß § 1 ZPO i.V.m. §§ 23 Nr. 1, 71 Abs. 1 GVG sachlich und nach §§ 12, 17 Abs. 1 ZPO örtlich zuständig.

B.

Die Klage ist zudem mit Ausnahme der Höhe der Nebenforderung begründet.

I. Die Klägerin hat gegen die Beklagte einen Anspruch auf Rückzahlung der gezahlten Vergütung in Höhe von 9.500,00 € gemäß §§ 812 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1, 818 Abs. 2 BGB.

1. Die von der Klägerin an die Beklagte geleistete Zahlung erfolgte ohne Rechtsgrund, da der zwischen den Parteien geschlossene Vertrag gemäß § 7 Abs. 1 FernUSG nichtig ist, weil die Beklag-

te für das von ihr angebotene "Agentur zur Freiheit 5.0 Elite Coaching" nicht über die nach § 12 Abs. 1 Satz 1 FernUSG erforderliche Zulassung verfügte.

a) Bei dem von der Beklagten angebotenen Coaching-Programm handelt es sich um Fernunterricht im Sinne des § 1 Abs. 1 FernUSG. Danach ist Fernunterricht die auf vertraglicher Grundlage erfolgende, entgeltliche Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten, bei der der Lehrende und der Lernende ausschließlich oder überwiegend räumlich getrennt sind (Nr. 1) und der Lehrende oder sein Beauftragter den Lernerfolg überwachen (Nr. 2).

aa) Der zwischen den Parteien geschlossene entgeltliche Vertrag ist auf die Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten gerichtet.

Die Begriffe "Kenntnisse" und "Fähigkeiten" sind unter Berücksichtigung der Entstehungsgeschichte der Norm und der Intention des Gesetzes weit auszulegen. Im Gesetzgebungsverfahren bestand Einvernehmen darüber, dass in § 1 Abs. 1 FernUSG die Vermittlung "jeglicher" Kenntnisse und Fähigkeiten - "gleichgültig welchen Inhalts" - angesprochen ist (Bericht des Ausschusses für Bildung und Wissenschaft, BT-Drucks. 7/4965, S. 7). Eine irgendwie geartete "Mindestqualität" der Kenntnisse oder Fähigkeiten ist nicht erforderlich. Andernfalls würden gerade solche Fernunterrichtsverträge aus dem Anwendungsbereich des Gesetzes ausgeschlossen, bei denen der vom Gesetz beabsichtigte Schutz der Fernunterrichtsteilnehmer besonders notwendig ist (vgl. BGH, Urteil vom 12.06.2025 - III ZR 109/24, BeckRS 2025, 16222 m.w.N.).

Vorliegend bestand die Verpflichtung der Beklagten ausweislich der die vertraglich geschuldeten Leistungen beinhaltenden Programmbeschreibung vorrangig darin, der Klägerin Kenntnisse aus verschiedenen für eine unternehmerische Tätigkeit relevanten Gebieten zu vermitteln - etwa zu Kundengewinnung („Modul 2: So generierst du Leads - Die Technik“), Vertrieb („Modul 3: So verdienst du gutes Geld - Der Verkauf“) und Positionierung des Unternehmens („Finde deine eigene Nische“) - und sie zu befähigen, das vermittelte Wissen praktisch umzusetzen („Modul 4: Verkaufstraining“ / „Modul 5: Krisen Training“ / „Schaffe deinen Vermögenswert (Lerne wie du das Problem deiner Nische löst)“). Der Auftragsbestätigung der Beklagten zufolge sollte die Klägerin „mit dem Wissen (...) die Werkzeuge“ bekommen, „die (sie) braucht, um (ihre) Ziele zu erreichen“ (B5). Vertraglich vereinbart war somit vorliegend die Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten im Sinne des § 1 Abs. 1 FernUSG.

Auf die verschiedentlich diskutierte Frage, inwieweit sogenannte Coaching- oder Mentoring-Angebote, bei denen der Schwerpunkt auf der individuellen und persönlichen Beratung und Begleitung des Kunden liegt, auf die Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten im Sinne des § 1 Abs. 1

FernUSG gerichtet sind, kommt es vorliegend nicht an, weil bei dem von der Beklagten angebotenen Coaching-Programm die Wissensvermittlung gegenüber einer individuellen und persönlichen Beratung und Begleitung des Teilnehmers deutlich im Vordergrund steht. Dies ergibt sich daraus, dass das Programm nicht individuell auf die Teilnehmer zugeschnitten ist, sondern Lernziele vordefiniert werden, die von der konkreten unternehmerischen Tätigkeit der verschiedenen Teilnehmer unabhängig sind und es sich bei den wöchentlichen Live-Calls nicht um Einzelgespräche, sondern Veranstaltungen für eine Gruppe von Teilnehmern handelt. Die für den Bedarfsfall vorgesehenen Zoom-Meetings mit der Klägerin als persönliche Ansprechpartnerin zugewiesenen Mitarbeiterin der Beklagten fallen dagegen nicht ins Gewicht (vgl. BGH, Urteil vom 12.06.2025 - III ZR 109/24, BeckRS 2025, 16222).

bb) Auch liegt eine zumindest überwiegende räumliche Trennung zwischen Lehrendem und Lernendem bei der Vermittlung der Kenntnisse und Fähigkeiten vor.

Ob das Tatbestandsmerkmal der räumlichen Trennung einschränkend dahingehend auszulegen ist, dass neben einer „örtlichen Trennung“ zusätzlich erforderlich ist, dass die Darbietung des Unterrichts und dessen Abruf durch den Lernenden zeitlich versetzt („asynchron“) erfolgt, ist nicht entscheidungserheblich und kann daher offenbleiben. Denn im vorliegenden Fall wäre selbst bei einer solchen einschränkenden Auslegung von einer überwiegenden räumlichen Trennung im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 FernUSG auszugehen, da asynchrone Unterrichtsanteile hier jedenfalls überwiegen.

Dem asynchronen Unterricht sind neben den zur Verfügung gestellten vorproduzierten Lernvideos auch die wöchentlich stattfindenden Live-Calls zuzuordnen. Synchrone Unterrichtsanteile, die - wie hier die Live-Calls - zusätzlich aufgezeichnet und den Teilnehmern anschließend zur Verfügung gestellt werden, sind als asynchroner Unterricht zu behandeln, weil sie zeitversetzt zu einem beliebigen Zeitpunkt angeschaut werden können und eine synchrone Teilnahme damit entbehrlich machen (vgl. BGH, Urteil vom 12.06.2025 - III ZR 109/24, BeckRS 2025, 16222 m.w.N). Dem synchronen Unterricht können damit lediglich diejenigen Veranstaltungen zugeordnet werden, die entweder in physischer Präsenz oder zumindest als ausschließlich synchrone Online-Kommunikation durchgeführt werden, was etwa bei den Zoom-Meetings mit der Klägerin zugewiesenen persönlichen Ansprechpartnerin denkbar ist. Solche Veranstaltungen sollten allerdings nach dem Inhalt des Coaching-Programms eine allenfalls untergeordnete Rolle spielen.

cc) Zudem war nach dem zwischen den Parteien geschlossenen Vertrag auch eine Überwachung des Lernerfolgs durch den Lehrenden oder seinen Beauftragten geschuldet, § 1 Abs. 1 Nr.

2 FernUSG.

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ist das Tatbestandsmerkmal der Überwachung des Lernerfolgs weit auszulegen und bereits dann erfüllt, wenn der Lernende nach dem Vertrag den Anspruch hat, zum Beispiel in einer begleitenden Unterrichtsveranstaltung durch mündliche Fragen zum erlernten Stoff eine individuelle Kontrolle des Lernerfolgs durch den Lehrenden oder seinen Beauftragten zu erhalten (vgl. BGH, Urteil vom 12.06.2025 - III ZR 109/24, BeckRS 2025, 16222; BGH, Urteil vom 15.10.2009 - III ZR 310/08, NJW 2010, 608). Ein solcher Anspruch der Klägerin ist vorliegend zu bejahen.

Nach dem schriftsätzlichen Vorbringen der Beklagten gehörten Live-Calls zur Präsentation der Fortschritte der Teilnehmer, dem Erhalt von Feedbacks und allgemeinen Tips zu Marketingstrategien. Die Calls dienten nach dem Vortrag der Beklagten nicht zum Beantworten von Fragen. Das Nichtbestehen der Fragemöglichkeit bzw. eines Fragerechts im Rahmen der als zwingend beschriebenen Live-Calls ist indes lebensfremd. Feedbacks und brauchbare Tips können sich letztlich nur aus Dialogen mit Teilnehmenden ergeben. Derartige Dialoge beinhalten naturgemäß und zwingend Fragestellungen, sonst wären sie weder frucht- noch brauchbar. Fragen beziehen sich damit - jedenfalls auch - auf das Verständnis des erlernten Stoffs, wodurch der Teilnehmer eine persönliche Lernkontrolle herbeiführen und überprüfen kann, ob er die vermittelten Inhalte zutreffend erfasst hat und richtig anwenden kann. Sonst wäre ggfs. eine Präsentation gescheitert. Dies alles lässt den Rückschluss auf eine sog „Lernerfolgsüberwachung“ zu. Dem Erwerb eines Abschlusses bedarf es für das Vorliegen des Tatbestandsmerkmals der Lernerfolgskontrolle dagegen nicht (vgl. BGH, Urteil vom 12.06.2025 - III ZR 109/24, BeckRS 2025, 16222).

d) Die Regelungen der § 7 Abs. 1 und § 12 Abs. 1 FernUSG sind auf den zwischen den Parteien geschlossenen Vertrag auch anwendbar, selbst wenn die Klägerin ihn vorliegend nicht als Verbraucherin im Sinne des § 13 BGB, sondern als Unternehmerin im Sinne des § 14 Abs. 1 BGB abgeschlossen hätte, sodass diese Frage letztlich dahinstehen kann.

Entgegen der in Rechtsprechung und Literatur teilweise vertretenen Ansicht (vgl. OLG Nürnberg, Urteil vom 05.11.2024 - 14 U 138/24, WRP 2025, 114; OLG München, Urteil vom 17.10.2024 - 29 U 310/21, NJW-RR 2025, 247; Demeshko, MMR 2024, 254; Laukemann/Förster, WRP 2024, 1040) ist der persönliche Anwendungsbereich des FernUSG nicht auf Fernunterrichtsverträge mit einem Verbraucher im Sinne des § 13 BGB beschränkt. Vielmehr erstreckt er sich auf alle Personen, die mit einem Veranstalter einen Vertrag über die Erbringung von Fernunterricht im Sinne des § 1 FernUSG schließen; ob dies zu gewerblichen oder selbständigen beruflichen Zwecken er-

folgt oder nicht, ist unerheblich (vgl. BGH, Urteil vom 12.06.2025 - III ZR 109/24, BeckRS 2025, 16222; OLG Celle, Urteil vom 24.09.2024 - 13 U 20/24, NJW-RR 2025, 113; OLG Celle, Urteil vom 01.03.2023 - 3 U 85/2, MMR 2023, 864; OLG Düsseldorf, Beschluss vom 10.07.2024 - 10 W 51/24, BeckRS 2024, 33225; Bülow, NJW 1993, 2837; Bülow/Artz, Verbraucherkreditrecht, 11. Auflage, § 506 BGB Rn. 40).

(1) Der Wortlaut des FernUSG sieht eine Einschränkung des Anwendungsbereichs auf Verbraucher im Sinne von § 13 BGB nicht vor. Die Vertragsparteien eines Fernunterrichtsvertrags im Sinne des Gesetzes sind gemäß § 2 Abs. 1 FernUSG der "Veranstalter von Fernunterricht (Veranstalter)" und der "Teilnehmer am Fernunterricht (Teilnehmer)". Teilnehmer ist danach jede Person, die mit einem Veranstalter von Fernunterricht einen Vertrag über die Erbringung von Fernunterricht im Sinne des § 1 Abs. 1 FernUSG geschlossen hat. § 1 Abs. 1 Nr. 1 FernUSG spricht nur allgemein von dem Lernenden, ohne weitere Anforderungen an dessen Person zu stellen. Auch eine Person, die den Fernunterrichtsvertrag als Unternehmer (§ 14 BGB) schließt, ist demnach Teilnehmer. Eine auf Verbraucher (§ 13 BGB) begrenzte Auslegung des Begriffs des Teilnehmers wäre vom Wortlaut nicht gedeckt und würde die Grenze zulässiger richterlicher Interpretation überschreiten (vgl. BGH, Urteil vom 12.06.2025 - III ZR 109/24, BeckRS 2025, 16222).

(2) Eine einschränkende Auslegung des Begriffs des Teilnehmers dahingehend, dass es sich dabei um einen Verbraucher im Sinne des § 13 BGB handeln muss, ist nicht veranlasst, weil die Voraussetzungen für eine ausnahmsweise zulässige richterliche Rechtsfortbildung im Wege der teleologischen Reduktion nicht vorliegen. Weder die Entstehungsgeschichte des Gesetzes noch dessen Zweck gebieten eine Beschränkung des persönlichen Anwendungsbereichs des FernUSG auf Verbraucher.

(a) Zwar wurde in der Gesetzesbegründung mehrfach betont, dass das FernUSG dem Verbraucherschutz diene. Dort heißt es, das Gesetz solle den Teilnehmer am Fernunterricht unter dem Gesichtspunkt des Verbraucherschutzes sichern und sich in die übrigen Bemühungen zum Schutz der Verbraucher wie zum Beispiel das Abzahlungsgesetz und die Regelung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, des Rechts der Reiseveranstalter oder der Immobilienmakler einreihen. Auch im Zusammenhang mit der Anwendung von § 139 BGB und der Begründung der Gesetzgebungskompetenz des Bundes wurde der Verbraucherschutz als Gesetzeszweck benannt. Hieraus kann jedoch nicht der Schluss gezogen werden, dass der persönliche Anwendungsbereich des FernUSG nach dem Willen des Gesetzgebers auf Verbraucher im Sinne des § 13 BGB beschränkt sein sollte. Zunächst kann der in der Gesetzesbegründung von 1975 zugrunde gelegte Begriff des Verbrauchers schon nicht mit dem in § 13 BGB gleichgesetzt werden, weil diese

Legaldefinition erst durch Art. 2 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Fernabsatzverträge und andere Fragen des Verbraucherrechts sowie zur Umstellung von Vorschriften auf Euro vom 27. Juni 2000 (BGBl I S. 897) in das Bürgerliche Gesetzbuch eingefügt worden ist. Es liegen auch keine Anhaltspunkte dafür vor, dass der Gesetzgeber es übersehen haben könnte, Regelungen zur Beschränkung des persönlichen Anwendungsbereichs des FernUSG - wie sie sich seinerzeit in anderen Verbraucherschutzgesetzen, etwa in dem in der Gesetzesbegründung erwähnten Gesetz betreffend die Abzahlungsgeschäfte vom 16. Mai 1894 (vgl. § 8 AbzG in der Fassung vom 1. Januar 1964) oder dem Gesetz zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen vom 9. Dezember 1976 (vgl. § 24 Satz 1 Nr. 1 AGBG in der Fassung vom 9. Dezember 1976) befanden - einzufügen. Das Fehlen entsprechender Regelungen spricht vielmehr dafür, dass der mit dem FernUSG intendierte Verbraucherschutz gerade nicht an die Person des Vertragsschließenden (personengebundener Verbraucherschutz), sondern an den Vertragsgegenstand (gegenstandsbezogenes Schutzkonzept) anknüpft, um entsprechend der Zielsetzung des Gesetzes alle potentiellen Teilnehmer vor ungeeigneten Fernlehrgängen zu schützen. Schließlich lässt sich der Gesetzesbegründung auch nicht entnehmen, dass der Gesetzgeber den Anwendungsbereich des FernUSG auf Verbraucher (im Sinne von § 13 BGB) hat beschränken wollen, um eine Überschreitung seiner Gesetzgebungskompetenz zu verhindern. Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes stand wegen einer möglichen Zuordnung des Gesetzes zum "Bildungsbereich" in Frage, nicht wegen des persönlichen Anwendungsbereichs des Gesetzes (vgl. BGH, Urteil vom 12.06.2025 - III ZR 109/24, BeckRS 2025, 16222).

(b) Auch den späteren Änderungen des FernUSG lässt sich ein Wille des Gesetzgebers, den persönlichen Anwendungsbereich des Gesetzes (nachträglich) auf Verbraucher im Sinne des § 13 BGB zu beschränken, nicht entnehmen.

(aa) Die Gegenansicht stützt sich zunächst darauf, dass § 3 Abs. 3 FernUSG in der ab dem 13. Juni 2014 geltenden Fassung den Begriff des Verbrauchers verwendet. Sie verkennt dabei aber, dass § 3 Abs. 3 FernUSG den Umfang der Informationspflichten des Veranstalters nur für den speziellen Fall regelt, dass der Fernunterrichtsvertrag zwischen einem Unternehmer und einem Verbraucher geschlossen wird. Dies ergibt sich daraus, dass die Informationspflichten nach § 312d Abs. 1 BGB in Verbindung mit Art. 246a EGBGB tatbestandlich das Vorliegen eines Verbrauchervertrags voraussetzen. Deshalb kann aus § 3 Abs. 3 FernUSG nicht rückgeschlossen werden, dass das Gesetz insgesamt nur einen auf Verbraucher beschränkten Anwendungsbereich besitze (vgl. BGH, Urteil vom 12.06.2025 - III ZR 109/24, BeckRS 2025, 16222).

(bb) Dies lässt sich auch nicht aus § 4 Satz 1 FernUSG herleiten, der auf § 355 BGB verweist,

welcher ein Widerrufsrecht des Verbrauchers normiert. § 4 Satz 1 FernUSG in der seit dem 13. Juni 2014 geltenden Fassung bestimmt, dass dem Teilnehmer ein Widerrufsrecht nach § 355 BGB (nur) "bei einem Fernunterrichtsvertrag nach § 3 Abs. 2" zusteht, also (auch) bei einem Verbrauchervertrag, der weder außerhalb von Geschäftsräumen (§ 312b BGB) noch im Fernabsatz (§ 312c BGB) geschlossen worden ist; andernfalls folgt das Widerrufsrecht des Verbrauchers bereits aus § 312g Abs. 1, § 355 BGB. Es handelt sich bei § 4 Satz 1 FernUSG mithin ebenfalls um eine Vorschrift, die lediglich den speziellen Fall eines Fernunterrichtsvertrags zwischen einem Unternehmer und einem Verbraucher regelt (vgl. BGH, Urteil vom 12.06.2025 - III ZR 109/24, BeckRS 2025, 16222).

(c) Auch der Sinn und Zweck der §§ 2 ff. FernUSG steht einer Begrenzung des persönlichen Anwendungsbereichs auf Verbraucher im Sinne des § 13 BGB entgegen. Der Gesetzgeber wollte mit dem FernUSG die Fernunterrichtsteilnehmer vor unseriösen Fernunterrichtsangeboten schützen und das Fernunterrichtswesen als Bestandteil eines modernen Weiterbildungssystems fördern. Den §§ 2 ff. FernUSG liegt dabei, wie ausgeführt, ein gegenstandsbezogenes Schutzkonzept zugrunde, das den Teilnehmer, der im Vorfeld des Vertragsschlusses und vor Erhalt der Unterrichtsmaterialien nur eingeschränkte Möglichkeiten hat, die Eignung und Qualität eines Fernlehrgangs zu überprüfen, umfassend vor einer diesbezüglichen Fehleinschätzung bewahren soll, um eine Enttäuschung seiner Bildungswilligkeit zu verhindern. Dieses im Verhältnis zum Direktunterricht gesteigerte Schutzbedürfnis besteht unabhängig davon, ob der Teilnehmer den Fernunterrichtsvertrag zu privaten oder zu unternehmerischen Zwecken abschließt (vgl. BGH, Urteil vom 12.06.2025 - III ZR 109/24, BeckRS 2025, 16222).

Dagegen kann nicht mit Erfolg eingewandt werden, dass potentielle Teilnehmer heutzutage die Möglichkeit hätten, in Bewertungsportalen zu einzelnen Lehrgängen zu recherchieren, die Bewertungen und Erfahrungen anderer Kunden nachzulesen und sich so ein erstes Bild von der Qualität des Kurses zu machen. Diese Möglichkeit steht Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB gleichermaßen zur Verfügung, sodass damit eine Einschränkung des Anwendungsbereichs des FernUSG nicht begründet werden kann. Im Übrigen können solche Bewertungsportale schon wegen ihrer teils fragwürdigen Seriosität und der Gefahr manipulierter Bewertungen die Qualitätsüberprüfung im Rahmen des Zulassungsverfahrens (§ 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 FernUSG) nicht ersetzen (vgl. BGH, Urteil vom 12.06.2025 - III ZR 109/24, BeckRS 2025, 16222).

b) Über die nach § 12 Abs. 1 Satz 1 FernUSG erforderliche Zulassung für das gegenständliche "Agentur zur Freiheit 5.0 Elite Coaching" verfügte die Beklagte unstreitig nicht. Das von der Beklagten angebotene Coaching-Programm ist auch nicht nach § 12 Abs. 1 Satz 3 FernUSG vom

Zulassungserfordernis befreit, da es nach Inhalt und Ziel nicht ausschließlich der Freizeitgestaltung oder der Unterhaltung dient.

2. Da eine Herausgabe der von der Klägerin gezahlten Vergütung wegen der Beschaffenheit des Erlangten nicht möglich ist, hat die Beklagte Wertersatz zu leisten, § 818 Abs. 2 BGB.

3. Anhaltspunkte für einen zu saldierenden Wertersatzanspruch der Beklagten für die von ihr geleisteten Dienste sind nicht ersichtlich und wurden von der Beklagten auch nicht dargetan.

II. Ob der Klägerin gegen die Beklagte daneben ein Anspruch auf Rückzahlung der von ihr geleisteten Zahlung wegen Sittenwidrigkeit des Vertrages gemäß § 812 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1 BGB i.V.m. § 138 BGB oder infolge Anfechtung bzw. aus cic zusteht, kann somit letztlich dahinstehen.

III. Die Klägerin hat gegen die Beklagte zudem einen Anspruch auf Erstattung der ihr entstandenen vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten in Höhe von 973,66 € gemäß §§ 280 Abs. 1, 2, 286 Abs. 1 BGB.

1. Letztendlich ergibt sich der Anspruch aus der Pflichtverletzung der Beklagten (Grüneberg, BGB, 2025, § 249 Rn 55), ihre Programme ohne erforderliche Erlaubnis angeboten zu haben. Die Einschaltung eines Rechtsanwalts entsprach einer vernünftigen und zweckentsprechenden Rechtsverfolgung. Ohne anwaltliche bzw. später gerichtliche Hilfe waren - auch aus einer ex ante Sicht - Rückzahlungsansprüche gegen die Beklagte nicht durchzusetzen.

2. Die vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten berechnen sich auf Grundlage eines Streitwerts von 9.500,00 € und betragen bei einer 1,3 Geschäftsgebühr zuzüglich Auslagenpauschale und Umsatzsteuer insgesamt 973,66 €. Eine Überschreitung dieses Regelsteigerungssatzes war nicht veranlasst. Vielmehr bestehen verschiedentliche gleichgelagerte Parallelrechtsstreite, die die Schriftsatzerstellungen jeweils deutlich vereinfachen.

IV. Die Zinsansprüche folgen aus § 291, 288 Abs. 1 BGB.

C.

I. Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 Abs. 2 Nr. 1 ZPO. Die Zuvieforderung betrifft lediglich einen kleinen Teil der Nebenforderung.

II. Der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 709 Satz 1, 2 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Oberlandesgericht München
Prielmayerstr. 5
80335 München

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht München I
Prielmayerstraße 7
80335 München

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem vierten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Über-

mittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Er-satzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Per-son versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwal-tungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hin-sichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das be-sondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

gez.

Falk
Vorsitzender Richter am Landgericht

Verkündet am 18.11.2025

gez.
Einsiedler, JOSekr`in
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Für die Richtigkeit der Abschrift
München, 20.11.2025
Einsiedler, JOSekr`in
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle